

GESIBA

Gemeinnützige Siedlungs-
und Bauaktiengesellschaft



Wien, im März 2026

Revision/Controlling und Prozessmanagement

Corporate-Governance-Bericht für das Geschäftsjahr 2025

GESIBA - KONZERN

AEAG

STEG

WGEG

WIGEBA

ständig vertreten durch GESIBA

Stand März 2026

Inhalt

1. EINLEITUNG	4
2. GELTUNGSBEREICH	4
2.1. Rechtliche Grundlage.....	4
3. ORGANE	5
3.1. Hauptversammlung/Generalversammlung	5
3.1.1. Eignung der Eigentümer	5
3.1.2. Offenlegung der Eigentümer	5
3.2. Vorstand/Geschäftsführung	5
3.2.1. Zusammensetzung der Vorstände/Geschäftsführer	5
3.2.2. Arbeitsweise der Geschäftsleitung.....	7
3.2.3. Auswahl und Bestellung der Vorstände/Geschäftsführer	7
3.2.4. Vergütung der Vorstände.....	7
3.2.5. Interessenskonflikte der Vorstände/Geschäftsführer	8
3.3. Aufsichtsrat.....	8
3.3.1. Zusammensetzung des Aufsichtsrates	8
3.3.2. Arbeitsweise des Aufsichtsrates	10
3.3.3. Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte.....	11
3.3.4. Ausschüsse des Aufsichtsrates	11
3.3.5. Vergütung des Aufsichtsrates	12
3.3.6. Interessenskonflikte der Mitglieder des Aufsichtsrates	13
3.4. Zusammenwirken von Vorstand/Geschäftsführung und Aufsichtsrat.....	13
4. CONTROLLING UND BERICHTSWESEN	13
4.1. Operatives Controlling	13
4.2. Strategisches Controlling	13
4.3. Anlassbezogene Berichte.....	13
5. RECHNUNGSWESEN UND- LEGUNG	14
5.1. Internes Kontrollsystem (IKS)/interne Revision	14
5.2. Verfügung über Bankenkonten.....	14
5.3. Jahresabschluss gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.....	14
6. FINANZGEBARUNG	14
7. KOMMUNIKATION UND DATENSCHUTZ	14
8. MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER/ORGANMITGLIEDER	15
8.1. Anteil weiblicher Arbeitskräfte	15
9. VERGABE VON WOHNUNGEN	16
10. VERGABE VON AUFTRÄGEN	16
11. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR GENOSSENSCHAFTEN	17
12. AUFSICHT UND PRÜFUNG	18

13.	CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT- ABWEICHUNGEN ZUM GBV-CGK.....	18
14.	TRANSPARENZ UND OFFENLEGUNGSPFLICHT.....	18
15.	CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT- ABWEICHUNGEN ZUM WPCGK.....	18
15.1.	Ergänzung (Abk. Erg.)/Abweichung von Verbindliche Regelungen bzw. Empfehlungen gem. WPCGK	18
15.2.	Mangelnde Einhaltung von verbindlichen Kodexregelungen	19
15.3.	Zusammensetzung und Arbeitsweise des Geschäftsführungsorgan und des Aufsichtsorgans	19
15.4.	Vergütung der Mitglieder des Geschäftsführungsorgan und des Aufsichtsorgans	19
15.5.	Anteil von Frauen im Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsorgan	19
15.6.	Ausgestaltung des Compliance-Managementsystem bzw. des Hinweisgebersystem	20

1. EINLEITUNG

Der Corporate-Governance-Kodex (Abk. CGK) für gemeinnützige Bauvereinigungen wurde am 03.12.2020 von der Delegiertenversammlung des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen-Revisionsverband beschlossen und ist ein Ordnungsrahmen für alle Unternehmen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft. Dieser hält die Grundsätze einer guten Unternehmensführung und transparenter, fairer Beteiligungsführung fest und sieht Maßnahmen zur Sicherung transparenter sowie fairer Geschäftstätigkeit vor. Der aktuell gültige GBV-CGK ist auf der Webseite des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen (<http://www.gbv.at>) und auf der Homepage der GESIBA (<http://www.gesiba.at>) abrufbar.

Der vorliegende Corporate-Governance-Bericht wurde auf Basis des GESIBA-Konzerns erstellt und beinhaltet folgende Firmen:

- GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft, FN 52149s
- Gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft Wohnpark Alt-Erlaa (AEAG), FN 114673m
- „Wiener Stadterneuerungsgesellschaft“, Gemeinnützige
Wohnbau-, Planungs- und Betreuungsgesellschaft m.b.H (STEG), FN 101933b
- Wiener Gemeindewohnungs Entwicklungsgesellschaft m.b.H. (WGEG), FN 432880p
 - Wiener Gemeindewohnungs Baugesellschaft m.b.H. (WIGEBBA), FN 433228a

Der Bericht stellt eine Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrats dar, inwieweit dem Kodex entsprochen wurde und, wenn von zwingenden Regelungen abgewichen wurde bzw. wird, aus welchen Gründen. Diese Abweichungen werden unter dem Pkt. 13 Corporate-Governance-Bericht- Abweichungen zum GBV-CGK angeführt. Der Bericht enthält weiters die Aufstellung der Zusammensetzung und der Arbeitsweise der Geschäftsführung/des Vorstandes, sowie der Darstellung des Aufwandes für die drei Vorstände und die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Abschließend wird im Bericht auf die Berücksichtigung von Genderaspekten in der GESIBA eingegangen.

Viele Bestimmungen des GBV-CGK waren in der GESIBA schon vor der verpflichtenden Anwendung des Kodex gem. § 2b GRVO idF. BGBl. II Nr. 366/2018, aufgrund der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des WGG's und der internen Regelungen erfüllt.

Der Wiener Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.10.2024 den WPCGK in der Fassung vom 13.09.2024 einstimmig zur Kenntnis genommen, wodurch der politische Startschuss für die Umsetzung der Regelungen erfolgt ist. Der aktuelle gültige WPCGK ist auf der Webseite der Stadt Wien (<http://www.wien.gv.at>) abrufbar.

2. GELTUNGSBEREICH

2.1. Rechtliche Grundlage

Gemäß § 2b Abs. 1 GRVO hat der Vorstand einen jährlichen Corporate-Governance-Bericht zu erstellen. Der GBV-CGK gilt für alle Unternehmen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft ab einer Unternehmensgröße, die die Größenmerkmale des § 221 Abs. 1 UGB überschreitet, und deren Beteiligungsgesellschaften gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 4b Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz.

Die GESIBA, AEAG und STEG haben in den einzelnen Aufsichtsratssitzungen im Dezember 2020 beschlossen, sich dem GBV-CGK zu unterwerfen. Seit Jänner 2021 befolgen die Firmen in ihrem Handeln die Regelungen des GBV-CGK, soweit diese für sie als Aktiengesellschaft/Gesellschaft mit beschränkter Haftung anwendbar sind.

Die GESIBA, AEAG, STEG, WGEG und WIGEBBA haben in den einzelnen Aufsichtsratssitzungen im Dezember 2024 beschlossen, sich dem Wiener Public Corporate Governance Kodex (Abk. WPCGK) subsidiär zu unterwerfen. Der Geltungsbereich des WPCGK umfasst alle Unternehmen, die im mehrheitlichen Eigentum der Stadt Wien stehen oder von ihr beherrscht werden. Dies trifft auf die GESIBA, AEAG, STEG, WGEG und WIGEBBA zu. Somit haben auch im GESIBA-Konzern beide Kodizes Gültigkeit und dort, wo der branchenbezogene Kodex Regelungslücken aufweist, sind subsidiär die Regelungen des WPCGK anzuwenden.

3. ORGANE

3.1. Hauptversammlung/Generalversammlung

3.1.1. Eignung der Eigentümer

Gemäß CGK ist keine Berichtspflicht im Corporate-Governance-Bericht erforderlich.

3.1.2. Offenlegung der Eigentümer

Zum Bilanzstichtag 31.12.2025 waren folgende Personen gemäß § 2 Z 1 lit. b WiEReG als wirtschaftliche Eigentümer im Register eingetragen.

Direktor Dr. Klaus BARINGER, Vorstandsvorsitzender/Vorsitzender der Geschäftsführung

Direktor Ing. Bmstr. Paul STEURER

Direktor Mag. Mag. Roland BÖHM, LL.M.

3.2. Vorstand/Geschäftsführung

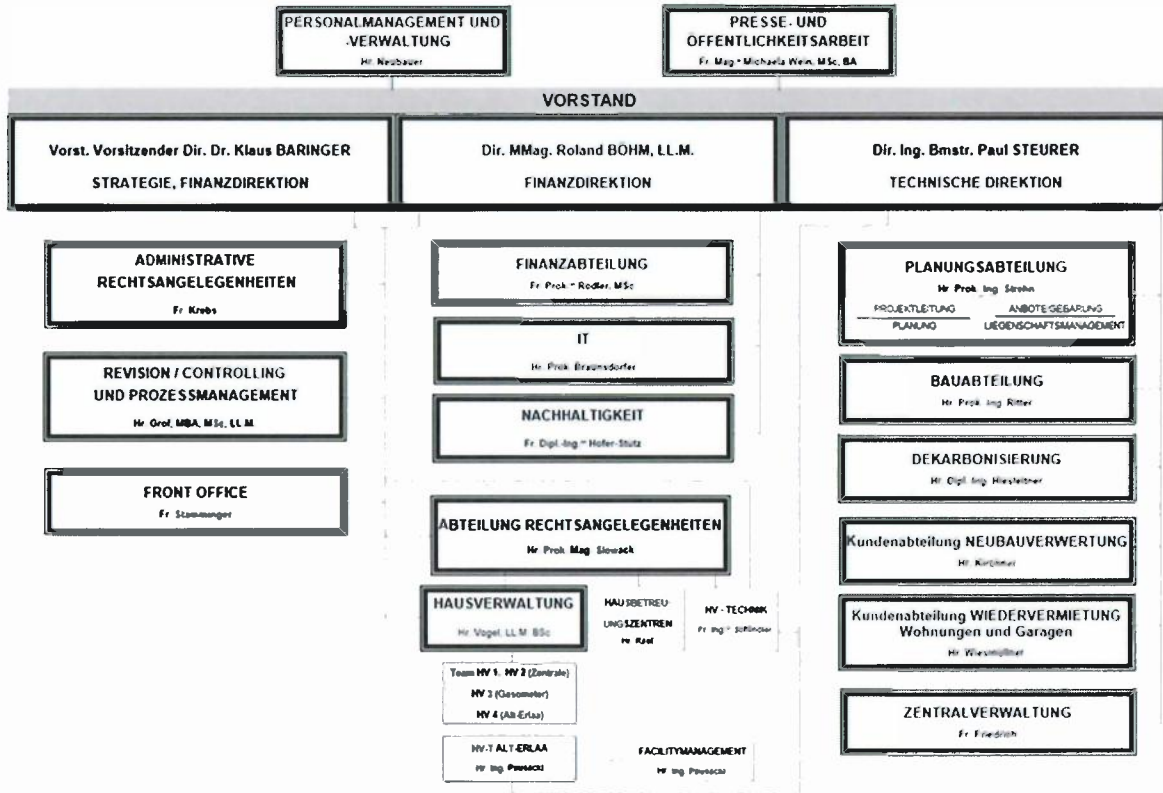
3.2.1. Zusammensetzung der Vorstände/Geschäftsführer

Zum Bilanzstichtag 31.12.2025 setzte sich der Vorstand der GESIBA+AEAG/die Geschäftsführung der STEG+WGEG+WIGEBBA aus drei Vorstandsmitgliedern/Geschäftsführern zusammen.

Das Unternehmen gliedert sich auf Vorstands-/Geschäftsführebene in die Bereiche Strategie + Finanzdirektion, Finanzdirektion sowie Technische Direktion. Der Kaufmännische/Strategische Vorstand ist zum Vorstandsvorsitzenden bestellt. Die Abteilungen Personalmanagement und -verwaltung und Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind im Organigramm als Stabsstellen dargestellt und erbringen ihre Leistungen für alle Hauptbereiche. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, dass der kaufmännische Bereich (Finanzdirektion) vom Vorstandsvorsitzenden, Herrn Dr. Klaus Baringer, einvernehmlich mit dem Vorstandsmitglied, Herrn Mag. Mag. Roland Böhm, LL.M., besorgt wird. Im Zuge der laufenden Übergabe wurden die Abteilungen Finanzabteilung, IT und Nachhaltigkeit direkt dem Finanzdirektor Herrn Mag. Mag. Roland Böhm, LL.M. unterstellt.

Folgende Abbildung zeigt die Organigramm-Struktur der GESIBA, STEG, WGEG und WIGEBBA.

ORGANIGRAMM / LEITER/INNEN



Direktor Dr. Klaus BARINGER, Vorstandsvorsitzender/Vorsitzender der Geschäftsführung:

Bestellt seit 01.01.2011, Ende laufende Funktionsperiode: 31.12.2025. Die Administrative Rechtsangelegenheiten, Revision/Controlling und Prozessmanagement, Frontoffice, Abteilung Rechtsangelegenheiten mit ihren untergeordneten Stellen Hausverwaltung (HV Zentrale, HV Gasometer, HV Alt-Erlaa), Hausbetreuungszentren und HV-Technik sind der Strategie und der Finanzdirektion unterstellt.

Direktor Ing. Bmstr. Paul STEURER:

Bestellt seit 01.01.2021, Ende laufende Funktionsperiode: 31.12.2030. Dem Technischen Direktor sind die Abteilungen Planungsabteilung, Bauabteilung, Dekarbonisierung, Neuverwertung, Wiedervermietung, Zentralverwaltung, HV-Technik sowie als Wohnparkmanager der AEAG u.a. die Technik der HV Alt-Erlaa und das Facility-Management unterstellt.

Direktor Mag. Mag. Roland BÖHM, LL.M.:

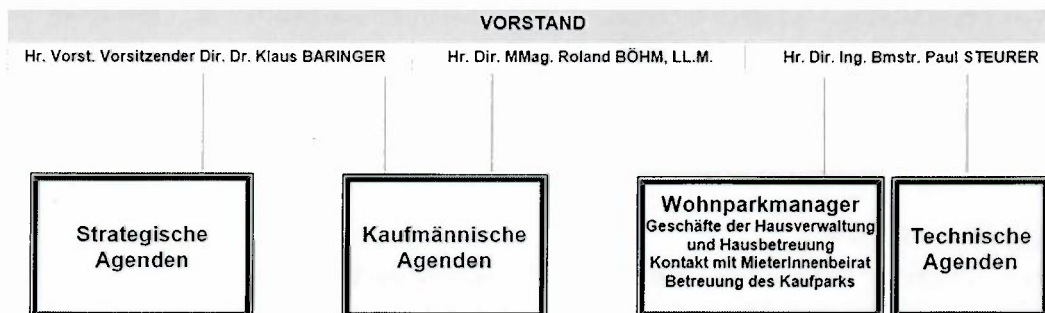
Bestellt seit 01.09.2024, Ende laufende Funktionsperiode: vorläufig bis 28.02.2027, wobei dieses Vorstandsmandat sich bis zum 31.08.2029 verlängert, sofern der Aufsichtsrat nicht bis spätestens 31.08.2026 die Nichtverlängerung beschließt. Die Finanzabteilung, IT und Nachhaltigkeit sind direkt der Finanzdirektion unterstellt. Die Abteilungen Administrative Rechtsangelegenheiten, Revision/Controlling und Prozessmanagement, Front Office, Abteilung Rechtsangelegenheiten mit ihren untergeordneten Stellen Hausverwaltung (HV Zentrale, HV Gasometer und HV Alt-Erlaa), Hausbetreuungszentren, HV-Technik sind der Finanzdirektion unterstellt.

Folgende Abbildung zeigt die Organigramm-Struktur der ALT ERLAA.

Gubg ab 01 092024



ORGANIGRAMM/VORSTAND



In der AEAG umfasst die Technische Direktion auch die Agenden des Wohnparkmanagers.

3.2.2. Arbeitsweise der Geschäftsleitung

Der Vorstand/die Geschäftsführung (GF) hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten und ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Sorgfaltspflicht gemäß § 84 Abs. 1 Aktiengesetz/§ 25 Abs. 1 GmbH-Gesetz anzuwenden. Die Aufgaben der Vorstände/der GF sind in den kaufmännischen, strategischen und technischen Bereich geteilt. Jene Aufgaben, die nicht dem gesamten Vorstand/der gesamten GF vorbehalten sind, werden – unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit aller Vorstände/GF – jeweils von dem einzelnen Vorstands-/GF-Mitglied (bis auf den kaufmännischen Bereich – siehe Kapitel 3.2.1) wahrgenommen. Allfällige sonstige durch Gesetz oder Satzung/Gesellschaftsvertrag allen Vorstands-/GF-Mitgliedern vorbehaltenen Aufgaben werden gemeinsam wahrgenommen. Bei Abwesenheit vertreten sich die Vorstands-/GF-Mitglieder gegenseitig. Die Zuständigkeit für einzelne Projekte und Beteiligungen sowie die Übernahme von Aufsichtsratsfunktionen wird im Einzelfall mittels Vorstands-/GF-Beschluss festgelegt, wobei jedes Vorstands-/GF-Mitglied gesteuert und federführend für das ihm zugewiesene Projekt und die ihm zugewiesenen Beteiligungen ist. Jedes Vorstands-/GF-Mitglied wird die anderen Vorstands-/GF-Mitglieder auf Anforderung bei dessen Agenden unterstützen und beraten.

3.2.3. Auswahl und Bestellung der Vorstände/Geschäftsführer

GESIBA + AEAG: Die Gesellschaft hat ein bis drei Vorstandsmitglieder (gemäß § 1 der Geschäftsordnung für den Vorstand). Gemäß § 11 Abs. 1 lit. i) der Satzung erfolgen die Bestellung und der Widerruf der Bestellung des Vorstandes der Gesellschaft durch Beschluss des Aufsichtsrates.

STEG, WEGE und WIGEGA: Die Gesellschaft hat eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen (gemäß § 1 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung). Gem. § 10 Abs. 1 lit. d) des Gesellschaftsvertrages / Errichtungserklärung erfolgen die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer*innen durch Beschluss der Generalversammlung.

3.2.4. Vergütung der Vorstände

Gem. Pkt. 13 des GBV-CGK sind die dem § 26 WGG entsprechenden Gesamtbezüge der Vorstände auszuweisen. Im Jahr 2025 betrug der Aufwand inkl. Rückstellungen (Bezüge der Vorstände, Personalkostenersatz an die Stadt Wien,

Gesetzliche Sozialausgaben, Beiträge zur Mitarbeiter*innenvorsorge, Dienstgeber*innenbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, U-Bahnsteuer, Kommunalsteuer, Rückstellung Abfertigung, Rückstellung Pensionen, Rückstellung Prämien, Rückstellung für nicht verbrauchte Urlaube und Freiwilliger Sozialaufwand) für die 3 Vorstände in Summe 1.223.178,54 €.

Auch der Ausweis der Vergütungen an frühere Mitglieder der Geschäftsleitung ist verpflichtend. Die Gesamtbezüge der früheren Mitglieder des Vorstands und ihrer Hinterbliebenen beliefen sich im Jahr 2025 auf 1.378.974,14 €.

3.2.5. Interessenskonflikte der Vorstände/Geschäftsführer

Für folgende Nebentätigkeiten der Vorstände/der GF per 31.12.2025 erfolgte die Zustimmung der/des Aufsichtsrats-Vorsitzenden bzw. des Ausschusses bezüglich der Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern/den Mitgliedern der Geschäftsführung.

Direktor Dr. Klaus BARINGER, Vorstandsvorsitzender/Vorsitzender der Geschäftsführung:

- Per 31.12.2025 keine

Direktor Ing. Bmstr. Paul STEURER:

- Tätigkeit als allgemein gerichtlich beeideter Sachverständiger für das Bauwesen
- Gesellschafter der Prokerer OG (Bierbrauerei)
- Mitglied des Aufsichtsrates der MuseumsQuartier Errichtungs- und BetriebsgesmbH

Direktor Mag. Mag. Roland BÖHM, LL.M.:

- Per 31.12.2025 keine

3.3. Aufsichtsrat

3.3.1. Zusammensetzung des Aufsichtsrates

GESIBA

Der Aufsichtsrat der GESIBA setzte sich zum Bilanzstichtag 31.12.2025 aus folgenden Aufsichtsratsmitgliedern zusammen.

OMR.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Kathrin LUDVIK-GANGELBERGER

Vorsitzende

Mag. Marian LEITNER

1. Vorsitzende-Stellvertreter

Mag. Wolfgang BARTSCH

2. Vorsitzende-Stellvertreter

Michaela MOSER, M.A.

SR.ⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Ute SCHALLER

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Herta STOCKBAUER

Vom Betriebsrat delegiert:

Markus ROSENSTEINER

Betriebsratsvorsitzender der Arbeiter*innen und Angestellten

Patrick LIEBIG

Alexander KIESER

ALT ERLAA

Der Aufsichtsrat der AEAG setzte sich zum Bilanzstichtag 31.12.2025 aus folgenden Aufsichtsratsmitgliedern zusammen.

OMR.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Kathrin LUDVIK-GANGELBERGER

Vorsitzende

Mag. Marian LEITNER

Vorsitzende-Stellvertreter

Mag. Wolfgang BARTSCH

Ing. Walter BAUCHINGER

Ing.ⁱⁿ Andrea DIETRICH-KERBL

Dir. Mag. Oliver STRIBL

Techn.AR i.R. Julius EHRlich

Mag. Gunter JOCHUM

Michaela MOSER, M.A.

Vom Betriebsrat delegiert:

Ronald ARCHAM

Changiz FARJOOD

Leopold REINOLD

STEG

Der Aufsichtsrat der STEG setzte sich zum Bilanzstichtag 31.12.2025 aus folgenden Aufsichtsratsmitgliedern zusammen.

OMR.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Kathrin LUDVIK-GANGELBERGER

Vorsitzende

Mag. Marian LEITNER

Vorsitzende-Stellvertreter

Mag. Wolfgang BARTSCH

Michaela MOSER, M.A.

WGEG

Der Aufsichtsrat der WGEG setzte sich zum Bilanzstichtag 31.12.2025 aus folgenden Aufsichtsratsmitgliedern zusammen.

OMR.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Kathrin LUDVIK-GANGELBERGER

Vorsitzende

Mag. Marian LEITNER

Vorsitzende-Stellvertreter

OSR.ⁱⁿ Mag.^a Daniela COCHLÀR

Michaela MOSER, M.A.

WIGEBÄ

Der Aufsichtsrat der WIGEBÄ setzte sich zum Bilanzstichtag 31.12.2025 aus folgenden Aufsichtsratsmitgliedern zusammen.

OMR.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Kathrin LUDVIK-GANGELBERGER

Vorsitzende

Mag. Marian LEITNER

Vorsitzende-Stellvertreter

OSR.ⁱⁿ Mag.^a Daniela COCHLÄR

Michaela MOSER, M.A.

3.3.2. Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Die Überwachung und Kontrolle der Vorstände/Geschäftsführung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Im Sinne des Kodex stehen Geschäftsleitung und Aufsichtsrat, insbesondere deren/dessen Vorsitzende(r) in laufender, über die Aufsichtsratssitzungen hinausgehender Diskussion zu allen wesentlichen Geschäftsfällen in Verbindung. Dies ermöglicht dem Aufsichtsrat eine effektive Wahrnehmung seiner Kontroll- und Beratungsfunktion.

GESIBA

Der Aufsichtsrat der GESIBA befasste sich im Geschäftsjahr 2025 in vier Sitzungen mit der wirtschaftlichen Lage und der operativen sowie strategischen Entwicklung des Unternehmens und seiner Geschäftsbereiche. Zusätzlich wurde am 27.03.2025 eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen aufgrund von Änderungen in der Satzung. Die Hauptversammlung fand am 26.06.2025 statt. Zusätzlich wurde am 26.06.2025 eine konstituierende Aufsichtsratssitzung und am 24.07.2025 eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

ALT ERLÄÄ

Im Geschäftsjahr 2025 fanden vier Sitzungen des Aufsichtsrats statt. Die Hauptversammlung fand am 28.08.2025 statt. Zusätzlich wurde eine konstituierende Aufsichtsratssitzung am 28.08.2025 einberufen aufgrund personeller Änderung der Aufsichtsratsmitglieder und Änderungen in der Satzung.

STEG

Im Geschäftsjahr 2025 fanden vier Sitzungen des Aufsichtsrates statt. Zusätzlich wurde am 27.03.2025 eine außerordentliche Generalversammlung einberufen aufgrund von Änderungen im Gesellschaftsvertrag. Die ordentliche Generalversammlung fand am 26.06.2025 statt. Zusätzlich wurde am 26.06.2025 eine konstituierende Aufsichtsratssitzung einberufen. Weiters fanden am 01.10.2025 und 10.12.2025 eine außerordentliche Generalversammlung statt.

WGEG

Im Geschäftsjahr 2025 fanden vier Sitzungen des Aufsichtsrates statt. Zusätzlich wurde am 27.03.2025 eine außerordentliche Generalversammlung einberufen aufgrund von Änderungen im Gesellschaftsvertrag. Die ordentliche Generalversammlung fand am 26.06.2025 statt. Zusätzlich wurde am 26.06.2025 eine konstituierende Aufsichtsratssitzung einberufen. Weiters fanden am 01.10.2025 und 10.12.2025 eine außerordentliche Generalversammlung statt.

WIGIBA

Im Geschäftsjahr 2025 fanden vier Sitzungen des Aufsichtsrates statt. Zusätzlich wurde am 27.03.2025 eine außerordentliche Generalversammlung einberufen aufgrund von Änderung im Gesellschaftsvertrag. Die ordentliche Generalversammlung fand am 26.06.2025 statt. Zusätzlich wurde am 26.06.2025 eine konstituierende Aufsichtsratssitzung einberufen. Weiters fanden am 01.10.2025 und 10.12.2025 eine außerordentliche Generalversammlung statt.

3.3.3. Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wird darauf hingewiesen, dass Rechtsgeschäfte von grundlegender Bedeutung einem Zustimmungsvorbehalt durch das Aufsichtsorgan unterliegen. Diese Regelung stellt sicher, dass wesentliche Entscheidungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, einer ergänzenden Kontrolle unterzogen werden. Die Steuerung orientiert sich dabei an den Statuten, welche den Rahmen für die entsprechenden Genehmigungsprozesse bilden.

3.3.4. Ausschüsse des Aufsichtsrates

Gemäß der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Im Geschäftsjahr 2025 des GESIBA-Konzernes wurden je 2 Prüfungs-Ausschusssitzungen des Aufsichtsrates (GESIBA + AEAG) abgehalten.

- Prüfungsausschuss – Im Geschäftsjahr werden jährlich zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses abgehalten. Der jeweils erste Prüfungsausschuss der GESIBA und der AEAG, Mitte des Jahres, befasste sich mit Fragen der Rechnungslegung/Jahresabschluss. Beide Sitzungen des Prüfungsausschusses wurden an einem Tag abgehalten. In der zweiten Sitzung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrates (GESIBA + AEAG) im Dezember 2025 wurde das Thema „Internes Kontrollsystem“ gemeinsam in einer Sitzung behandelt.

GESIBA

Zusammensetzung der Ausschüsse:

Prüfungsausschuss per 31.12.2025:

Vorsitzender: LEITNER, Mag. Marian

Vorsitzender-Stellvertreterin: LUDVIK-GANGELBERGER, OMR.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Kathrin

Mitglied: BARTSCH, Mag. Wolfgang

Mitglied: STOCKBAUER, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Herta

Mitglied (vom Betriebsrat delegiert): ROSENSTEINER, Markus

Mitglied (vom Betriebsrat delegiert): KIESER, Alexander

Ersatzmitglied: SCHALLER, Senatsrätin Dipl.-Ing.ⁱⁿ Ute

Ersatzmitglied: MOSER, Michaela M.A.

Ersatzmitglied (vom Betriebsrat delegiert): LIEBIG, Patrik

ALT ERLAA

Zusammensetzung der Ausschüsse:

Prüfungsausschuss per 31.12.2025:

Vorsitzender: LEITNER, Mag. Marian

Vorsitzender-Stellvertreterin: LUDVIK-GANGELBERGER, OMR.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Katrin

Mitglied: BARTSCH, Mag. Wolfgang

Mitglied: MOSER, Michaela M.A.
Mitglied (vom Betriebsrat delegiert): REINOLD, Leopold
Ersatzmitglied: DIETRICH-KERBL, Ing.ⁱⁿ Andrea
Ersatzmitglied: JOCHUM, Mag. Gunter
Ersatzmitglied (vom Betriebsrat delegiert): Changiz FARJOOD

GESIBA

- **Personalausschuss** – Im Geschäftsjahr 2025 tagte der Personalausschuss an drei Tagen (20.03.2025, 24.06.2025 und 22.12.2025).

Ausschuss bezüglich der Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern per 31.12.2025:

LUDVIK-GANGELBERGER, OMR.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Kathrin
LEITNER, Mag. Marian
BARTSCH, Mag. Wolfgang

3.3.5. Vergütung des Aufsichtsrates

In Betrachtung der Regel Pkt. 3.3.4. des GBV-CGK definiert die Satzung der GESIBA gem. § 11 (3) eine Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder, die den Bestimmungen des WGG entsprechen (§ 2 Abs. 2 GRVO).

GESIBA

Die Gesamtsumme an Vergütungen an den Aufsichtsrat im Jahr 2025 betrug 117.225,00 €.

ALT ERLAA

Die Satzung der AEAG definiert im § 8 (7) eine Vergütung für einzelne Aufsichtsratsmitglieder, wenn eine über die allgemeinen Aufgaben des Aufsichtsrates hinausgehende außerordentliche Tätigkeit erfolgt. Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine Vergütungen für die Aufsichtsratsmitglieder beschlossen (gem. § 8 (6) der Satzung).

STEG

Im Geschäftsjahr 2025 beliefen sich die Vergütungen an die Aufsichtsratsmitglieder (gem. § 8 Abs. 22 Gesellschaftsvertrag) auf 14.820,00 €.

WGEG

Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine Vergütungen für die Aufsichtsratsmitglieder beschlossen (gem. § 8 Abs. 22 Gesellschaftsvertrag).

WIGEBÄ

Im Geschäftsjahr 2025 beliefen sich die Vergütungen an die Aufsichtsratsmitglieder (gem. § 8 Abs. 22 Errichtungserklärung) auf 9.100,00 €.

3.3.6. Interessenskonflikte der Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Bestimmungen des GBV-CGK werden eingehalten. Derzeit besteht mit keinem Mitglied des Aufsichtsrates der GESIBA, ALT ERLAA, STEG, WGEG und WIGEBBA und ihnen nahestehenden Personen iSd § 9a WGG eine Leistung im Rahmen von Dienstleistungs- und Werk- oder Lieferverträgen.

3.4. Zusammenwirken von Vorstand/Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Der Vorstand/die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat arbeiten bei der Erfüllung ihrer Pflichten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Dabei unterstützen sie sich gegenseitig. Das Zusammenwirken von Vorstand/Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat ist in den einzelnen Satzungen/ im Gesellschaftsvertrag (Geschäftsordnung für den Vorstand/die Geschäftsführung, Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat) geregelt. Die Vorstände/Geschäftsführer stehen in ständiger Verbindung mit der Aufsichtsrats-Vorsitzenden. Der Vorstand/die Geschäftsführung unterstützen sie bei der Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrates und nehmen regelmäßig an den Sitzungen teil.

4. CONTROLLING UND BERICHTSWESEN

4.1. Operatives Controlling

Der Vorstand/die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat in der letzten Aufsichtsratssitzung im Jahr mittels eines Wirtschaftsplanes detailliert über die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Weiters informiert der Vorstand/die Geschäftsführung den Aufsichtsrat regelmäßig mittels Quartalsberichte über den Gang der Geschäfte sowie über die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung.

4.2. Strategisches Controlling

Die GESIBA verwendet zur Umsetzung eines Zielbildes eine Balanced Scorecard (Abk. BSC). Mit dieser BSC erfolgt die strategische Steuerung des Unternehmens in den Bereichen Finanz, Kunden/Kundinnen, Intern und dem Personalbereich. Für jeden Bereich wurden 5 Kennzahlen definiert, um die Erreichung der strategischen Ziele zu gewährleisten.

4.3. Anlassbezogene Berichte

Im Bedarfsfall informiert der Vorstand den Aufsichtsrat über wesentliche Entwicklungen und Ereignisse zwischen den festgelegten Berichtszeiträumen in der entsprechenden Art und Weise.

5. RECHNUNGSWESEN UND- LEGUNG

5.1. Internes Kontrollsystem (IKS)/interne Revision

Der Vorstand der GESIBA hat in Übereinstimmung mit der Regel des GBV-CGK unter Pkt. 5.1 die Interne Revision als Stabsstelle im Unternehmen eingerichtet und dem Finanzvorstand unmittelbar unterstellt. Die Abteilung ist zuständig für das IKS (interne Kontrollsystem) und setzt Maßnahmen, um die Wirksamkeit des IKS zu gewährleisten. Anhand eines schriftlichen Revisionsplans führt die Interne Revision unter Einhaltung allgemeiner anerkannter internationalen Revisionsstandards innerbetriebliche Revisionen durch. Diese Prüfaufträge erstrecken sich auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung von bedeutsamen Vorschriften für das Unternehmen, der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsleitung sowie auf die Wirtschaftlichkeit von internen Geschäftsprozessen. Die Abteilung besteht aus 4 Personen, dem Leiter der Revision und drei Mitarbeiter, um das 4-Augen-Prinzip zu gewährleisten.

5.2. Verfügung über Bankkonten

Bei den Bankkonten (einschließlich Sparbücher, Wertpapiere etc.) liegt ein durchgängiges Vier-Augen-Prinzip vor. Bei der bankmäßigen Zeichnung gibt es zwei Gruppen von Zeichnungsberechtigten (Gruppe A und Gruppe B). Eine/Ein Zeichnungsberechtigte/ Zeichnungsberechtigter (ZB) der Gruppe A zeichnet gemeinsam mit einem/einer ZB der Gruppe B oder zwei ZB der Gruppe A. Ein Unterschriftprobeblatt ist im IKS hinterlegt. Die Eröffnung der Konten erfolgt mit Unterschrift des Vorstandes/der Geschäftsführung.

Veranlagungen:

Kurzfristige Veranlagungen werden durch die Leiterin der Finanzabteilung gemeinsam mit einem/einer Mitarbeiter*in der Finanzabteilung freigegeben (kontomäßige Zeichnung). Langfristige Veranlagungen (> 12 Monate) erfolgen in Abstimmung mit dem Vorstand/der Geschäftsführung und sind im Zuge eines Vier-Augen-Prinzip vom Vorstand/der Geschäftsführung freizugeben.

5.3. Jahresabschluss gemäß den gesetzlichen Bestimmungen

Die Regel zum Jahresabschluss wird in der GESIBA, AEAG, STEG, WEGEG und WIGEBBA entsprechend des GBV-CGK /des WPGCK angewendet.

6. FINANZGEBARUNG

Um die Finanzgebarung im Unternehmen risikoavers auszurichten, haben die GESIBA, AEAG, STEG, WEGEG und WIGEBBA seit 01.01.2021 eine Veranlagungsrichtlinie im Unternehmen implementiert. Diese Richtlinie regelt eine adäquate Risikostreuung (bzgl. anrechenbaren Eigenmitteln und Ratingbewertung) der Liquiditätsreserve bei Veranlagungen.

7. KOMMUNIKATION UND DATENSCHUTZ

Die GESIBA, AEAG, STEG, WEGEG und WIGEBBA hat im Zuge der gesetzlichen Umsetzungspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung (2019) ein entsprechendes Datenschutz-Management-System im Unternehmen implementiert.

Dieses beinhaltet die Regelungen zu den einzelnen Anforderungen (wie z.B. Datensicherheit, Nutzer*innenberechtigungen, Dokumentenmanagement, etc.).

8. MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER/ORGANMITGLIEDER

BERÜCKSICHTIGUNG VON GENDERASPEKTEN

Der GESIBA-Konzern ist bemüht, Initiativen und Maßnahmen zu setzen, die dazu führen sollen, dass sich der Frauenanteil im Unternehmen erhöht und Barrieren für Frauenkarrieren abgebaut werden.

Die GESIBA, AEAG, STEG, WGEG und WIGEBBA wurde nach außen vertreten durch 3 Vorstände, 5 Prokurist*innen und einer Person mit Handlungsvollmacht. Der Frauenanteil im Vertretungsbereich betrug per Jahresende 2025 11 %.

GESIBA

Im Aufsichtsrat der GESIBA waren in der laufenden Funktionsperiode per 31.12.2025 44 % der stimmberechtigten Mitglieder Frauen. Der Frauenanteil im Bereich der Kapitalvertreter*innen beträgt per 31.12.2025 67 %.

ALT ERLAA

Im Aufsichtsrat der AEAG waren in der laufenden Funktionsperiode per 31.12.2025 25 % der stimmberechtigten Mitglieder Frauen. Der Frauenanteil im Bereich der Kapitalvertreter*innen beträgt per 31.12.2025 33 %.

STEG

Im Aufsichtsrat der STEG waren in der laufenden Funktionsperiode per 31.12.2025 50 % der stimmberechtigten Mitglieder Frauen. Der Frauenanteil im Bereich der Kapitalvertreter*innen beträgt per 31.12.2025 50 %.

WGEG

Im Aufsichtsrat der WGEG waren in der laufenden Funktionsperiode per 31.12.2025 75 % der stimmberechtigten Mitglieder Frauen. Der Frauenanteil im Bereich der Kapitalvertreter*innen beträgt per 31.12.2025 75 %.

WIGEBBA

Im Aufsichtsrat der WIGEBBA waren in der laufenden Funktionsperiode per 31.12.2025 75 % der stimmberechtigten Mitglieder Frauen. Der Frauenanteil im Bereich der Kapitalvertreter*innen beträgt per 31.12.2025 75 %.

8.1. Anteil weiblicher Arbeitskräfte

GESIBA

Der Frauenanteil im Bereich der leitenden Angestellten in Abteilungen und Stabsstellen beträgt per 31.12.2025 38 %. Per 01.09.2023 erfolgte eine Umstrukturierung bei den Teamleiter*innen in der Finanzabteilung, wobei 2 von 5 der Teamleitungsstellen von Frauen besetzt wurden. In Prozent ausgedrückt beträgt die Frauenquote unter den Teamleiter*innen 40 %.

Bei den weiblichen Angestellten in der GESIBA ergab sich ein durchschnittlicher Stand von 218,5 und stieg gegenüber dem Vorjahr um 3,1 %. Auf FTE-Basis gerechnet betrug der Personalstand an weiblichen Angestellten 208,7 und fiel gegenüber dem Vorjahr um 0,04 %.

ALT ERLAA

Der Frauenanteil in der AEAG per 31.12.2025 beträgt 2,2 %. Im September 2024 wurde der erste weibliche Lehrling in der Sparte Elektro- und Gebäudetechnik aufgenommen.

STEG

Der Frauenanteil im Bereich Hausbesorger*innen per 31.12.2025 beträgt 100,0 %.

WGEG WIGEBÄ

Die Unternehmungen WGEG und WIGEBÄ haben kein eigenes Personal. Sie werden durch die GESIBA verwaltet.

9. VERGABE VON WOHNUNGEN

Die Vergabe von Wohnungen durch den Vorstand/die Geschäftsführung erfolgt nach objektiven Gesichtspunkten, wie Wohnungsbedarf, der Haushaltsgröße und den Einkommensverhältnissen der Wohnungswerber*innen. Diesbezüglich wird eine vom Aufsichtsrat genehmigte Vergabepolitik umgesetzt, die auch Vorreibungen aus sozialem Aspekt ermöglicht. Nach der Vergabe der Wohnungen bei Neubauprojekten sind zwecks der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen die Vormerkmale der Wohnungswerber*innen zu löschen. Es erfolgt zuvor die Erstellung einer Statistik über die Vorreibung aus sozialem Aspekt, die den Prozentsatz der Vorreibung zur Gesamtvergabe festhält. Gemäß Punkt 9 des GBV-CGK werden bei der Vergabe von Wohnungen die Einkommensgrenzen der Wohnbauförderung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des § 23 WGG auch bei ausfinanzierten geförderten Objekten beachtet.

WIGEBÄ

Die Vergabe von Wohnungen an den Mieter erfolgt durch Wiener Wohnen entsprechend ihren Kriterien. Die Übergabe der Wohnungen erfolgt durch die Kundenabteilung WIEDERVERMIETUNG der GESIBA.

10. VERGABE VON AUFTRÄGEN

Im GESIBA-Konzern besteht ein mehrstufiges Vergabesystem.

Vergabe von IH-Arbeiten:

Tätigkeit	Vergabesumme	Abwicklung
Buchauftrag	< € 5.000	HV oder HV-T
Groß-IH	> € 5.000- € 25.000	HV-T: Angebotsverfahren, mind. 3 Firmen
Groß-IH	> € 25.000- € 150.000	Ausschreibung (Einladung von Firmen)
Groß-IH	> € 150.000	Öffentliche Ausschreibung

Erläuterung zum Buchauftrag:

Bei Buchaufträgen hat die Hausverwaltung (HV) freie Hand bei der Vergabe. Bei Bedarf wird allenfalls ein Kostenvoranschlag eingeholt.

Erläuterung zum 3-Anbotsverfahren:

Der/Die zuständige Techniker*in der Hausverwaltung (HV-T) erstellt ein Leistungsverzeichnis und übermittelt dies an 3 Firmen zur Anbotslegung. Die Auswahl der Firmen (auf Grundlage der Befähigung/KSV und/oder FB Auszug) erfolgt durch den/die Techniker*in, die Freigabe durch die Leiterin der Technik.

Nach Erhalt der Kostenvoranschläge erfolgt die Prüfung auf Preisangemessenheit durch den/die Techniker*in und er/sie erstellt einen Vergabevorschlag (Referatsbogen) nach dem Billigstbieterprinzip.

Nach Freigabe des Vergabevorschlags durch die Leiterin der Technik, den/die Hausverwalter*in sowie den Leiter der Hausverwaltung, erstellt die Anboteabteilung das Auftragschreiben. Die Beauftragung erfolgt durch den Vorstand/die Geschäftsführung.

Bei den 3-Anbotsverfahren besteht die Vorgabe, dass 1/3 der eingeladenen Bieter pro Jahr neue Bieter sind, um eine Lieferantenkonzentration zu vermeiden und um den Wettbewerb zu beleben.

Erläuterung zur Ausschreibung:

Der/Die zuständige Techniker*in der Hausverwaltung (HV-T) erstellt ein Leistungsverzeichnis und alle technisch relevanten Ausschreibungsunterlagen.

Die Anboteabteilung ergänzt die Ausschreibungsunterlagen und stellt die Ausschreibung als nicht offenes Verfahren auf der Plattform www.ausschreibung.at zum Download bereit. Die vom zuständigen Techniker/von der zuständigen Technikerin der HV-T nominierten Firmen (mind. 6) werden über diese Plattform eingeladen. Die Bieter haben ihre Angebote postalisch zuzusenden und die ungeöffneten Angebote werden unter Zuziehung eines Zeugen geöffnet und dokumentiert.

Die Öffnung der eingelangten Angebote erfolgt zum in der Ausschreibung festgelegten Termin. Der Billigstbieter bekommt den Auftrag.

Erläuterung zur öffentlichen Ausschreibung:

Der/Die zuständige Techniker*in der Hausverwaltung (HV-T) erstellt ein Leistungsverzeichnis und alle technisch relevanten Ausschreibungsunterlagen.

Die Anboteabteilung ergänzt die Ausschreibungsunterlagen und stellt die Ausschreibung als offenes Verfahren auf der Plattform www.ausschreibung.at zum Download bereit. Alle dort registrierten Firmen können an der Ausschreibung teilnehmen. Zusätzlich können noch vom zuständigen Techniker/von der zuständigen Technikerin der HV-T nominierte Firmen über diese Plattform eingeladen werden.

Die Bieter haben ihre Angebote postalisch zuzusenden und die ungeöffneten Angebote werden unter Zuziehung eines Zeugen sowie tw. eines Notars geöffnet und dokumentiert.

Die Öffnung der eingelangten Angebote erfolgt zum in der Ausschreibung festgelegten Termin. Der Billigstbieter bekommt den Auftrag.

11. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR GENOSSENSCHAFTEN



Diese Sonderbestimmungen finden in der GESIBA, AEAG sowie in der STEG keine Anwendung, da diese in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft sowie in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgestellt sind.

12. AUFSICHT UND PRÜFUNG

GESIBA ALT ERLAA STEG

Die Bestimmungen im Pkt. 12 des GBV-CGK werden eingehalten.

WGEG WIGEBÄ

Die Bestimmungen zu den Untergruppen Abschlussprüfung und Jahresabschluss des WPCGK werden eingehalten.

13. CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT- ABWEICHUNGEN ZUM GBV-CGK

GESIBA ALT ERLAA STEG

Punkt 3.2.3. Auswahl und Bestellung der Vorstände/Geschäftsführer:

Aufgrund der Komplexität der Aufgabenstellungen im GESIBA-Konzern erfolgte die Bestellung der Nachfolge 16 Monate anstatt, wie empfohlen, 12 Monate vor Beendigung der Laufzeit.

14. TRANSPARENZ UND OFFENLEGUNGSPFLICHT

Der Corporate-Governance-Bericht wird in der ersten Aufsichtsratssitzung im Jahr durch den Aufsichtsrat genehmigt und im Zuge der Jahresabschlussprüfung dem Revisionsverband übermittelt. Der Bericht wird gem. § 28 Abs. 8 WGG dem Auszug angeschlossen.

Gemäß WPCGK: Die gemeinsame Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Corporate Governance Berichtes erfolgt über die Homepage der MA 50 und der GESIBA.

15. CORPORATE-GOVERNANCE-BERICHT- ABWEICHUNGEN ZUM WPCGK

Viele Bestimmungen des WPCGK waren im GESIBA-Konzern schon vor der subsidiären Anwendung des Kodex aufgrund der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, des GBV-CGK und der internen Regelungen erfüllt.

15.1. Ergänzung (Abk. Erg.)/Abweichung von Verbindliche Regelungen bzw. Empfehlungen gem. WPCGK

Bei den folgenden Punkten erfolgte eine Ergänzung bzw. eine Abweichung zu den Regelungen des WPCGKs.

- E Punkt 4.6:** Die GESIBA versucht auf Mehrheitsvertreter (zB. Gasometer-GmbHs) einzuwirken, auch den WPCGK im Unternehmen zu verankern.
- E Punkt 5.1.9:** Die GESIBA versucht auf Mehrheitsvertreter (zB. Gasometer-GmbHs) einzuwirken, auch den WPCGK im Unternehmen zu verankern.
- E Punkt 5.1.22:** Nicht umsetzbar, da gesetzliche Bestimmung der Muttergesellschaft GESIBA als AG dagegenspricht.
- E Punkt 5.1.23:** Nicht umsetzbar, da gesetzliche Bestimmung der Muttergesellschaft GESIBA als AG dagegenspricht.
- V Punkt 5.3.12:** Die Selbstevaluierung wurde im Jahr 2025 mittels eines Fragebogens durchgeführt. (Erg.)

15.6. Ausgestaltung des Compliance-Managementsystem bzw. des Hinweisgebersystem



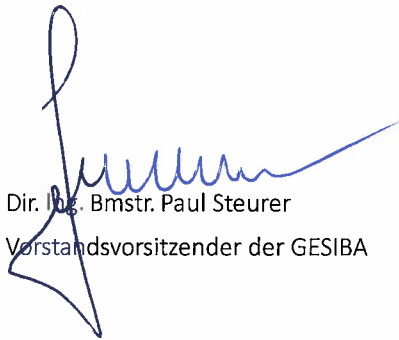
Compliance-Managementsystem:

Im Jahr 2014 wurde bereits ein Compliance-Managementsystem im GESIBA-Konzern implementiert. Diesbezüglich wurde ein Verhaltenskodex erstellt und mittels Dienstanweisung im Unternehmen ausgerollt. Dieser umfasst die Themen Allgemeines, Struktur Anti-Korruptionssystem, Korruption vermeiden, Nebenbeschäftigung, Interessenkonflikt und die Partnerschaft mit Lieferanten.

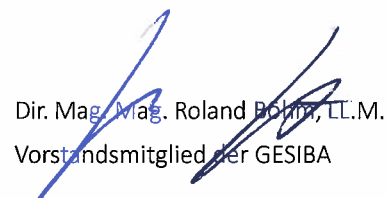
Hinweisgebersystem:

Im Jänner 2022 erfolgte die Implementierung eines, dem Gesetz entsprechenden Hinweisgebersystems im GESIBA-Konzern, welches am 24.01.2022 auf der Homepage der GESIBA veröffentlicht wurde. Hinweise können mündlich oder schriftlich über vordefinierte Kanäle erfolgen (bzw. Telefon, Briefkasten und E-Mail). In der Dezember-Prüfungsausschuss präsentierte die Abteilung Revision/Controlling und Prozessmanagement die gemeldeten Hinweise.

Wien, am 23.03.2026



Dir. Ing. Bmstr. Paul Steurer
Vorstandsvorsitzender der GESIBA



Dir. Mag. Mag. Roland Böhm, LL.M.
Vorstandsmitglied der GESIBA

- ▼ Punkt 5.3.4: Die Unternehmensstrategie mit den Aspekten der Nachhaltigkeit bezieht die Tochtergesellschaften mit ein. Im Jahr 2025 erfolgte die Erstellung der Nachhaltigkeitsstrategie. (Erg.)
- ▼ Punkt 5.3.12: Eine systematische Personalplanung und-entwicklung wurde in der GESIBA Aufsichtsratsitzung im Dezember 2025 präsentiert. (Erg.)
- ▼ Punkt 5.4.13: Eine D&O Versicherung für das Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsorgan besteht und wurde durch die Wien Holding abgeschlossen. (Erg.)
- Punkt 5.6.2: Die Beteiligungen sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. (Erg.)

15.2. Mangelnde Einhaltung von verbindlichen Kodexregelungen

- ▼ Punkt 5.2.29: Die Übermittlung des Protokolls über die Sitzungen des Aufsichtsorgans in 4 Wochen wird künftig, sobald geeignete Rahmenbedingungen bzw. technische Hilfsmittel vorliegen, umgesetzt.
- Punkt 5.2.32: Gem. GBV-CGK wird die Vergütung der AR-Mitglieder nur als Gesamtsumme ausgewiesen.
- ▼ Punkt 5.3.23: Die Erweiterung der Berichtserstattung auf Quartalsbilanzen ist in Bearbeitung.
- ▼ Punkt 5.4.4: Diese verbindliche Regelung findet im GESIBA-Konzern keine Anwendung, da die Muttergesellschaft eine Aktiengesellschaft ist.
- ▼ Punkt 5.4.8: Die klare Festlegung zustimmungspflichtiger Geschäfte auch für Maßnahmen von Tochtergesellschaften, die zu einer Vorlagepflicht in der Muttergesellschaft führen, ist in Bearbeitung.
- ▼ Punkt 5.6.6: Künftig wird bei der Neubestellung der Geschäftsführungsorgane auf eine Zustimmung zur Offenlegung der Vergütung eingewirkt.

15.3. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Geschäftsführungsorgan und des Aufsichtsorgans

Siehe Inhalt des vorliegenden CGB's Pkt. 3.2. und 3.3.

15.4. Vergütung der Mitglieder des Geschäftsführungsorgan und des Aufsichtsorgans

Die Vergütung der Mitglieder des Geschäftsführungsorgan und des Aufsichtsorgan werden nur als Gesamtsumme ausgewiesen.

Siehe Inhalt des vorliegenden CGB's Pkt. 3.2.4. und 3.3.4

15.5. Anteil von Frauen im Geschäftsführungs- und Aufsichtsratsorgan

Siehe Inhalt des vorliegenden CGB's Pkt. 8. und 8.1.